



**Bundesverband  
ambulante  
spezialfachärztliche  
Versorgung e.V.**

126. Newsletter des BV ASV vom 29. Juli 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben wieder einige Neuigkeiten aus dem Verband für Sie zusammengestellt. Unter anderem finden Sie in unserem Newsletter Informationen zu unserem neuen Fortbildungslehrgang, zur Mitgliedschaft und zu unserer Austauschplattform „ASV im Dialog“, mit der wir Teilnehmenden und Interessierten an der ASV die Möglichkeit bieten wollen, sich untereinander zu vernetzen.

Vor kurzem haben wir unserer Homepage einen neuen Look verpasst und unter anderem unseren Zugang zum Mitgliederbereich personalisiert. Bitte geben Sie uns unter [kontakt@bv-asv.de](mailto:kontakt@bv-asv.de) Bescheid, falls Sie keine Zugangsdaten erhalten haben, wir senden Ihnen diese dann umgehend zu.

### Fortbildungslehrgang ASV-Koordinator:in

Wir sind vielfach darauf angesprochen worden: Könnte der Verband ein spezifisches Fortbildungsangebot für ASV-Koordinatorinnen, bzw. -Koordinatoren schaffen? Nun ist es endlich soweit, der erste Kurs mit insgesamt fünf Terminen startet im November 2022.

Sie wollen mehr erfahren? Alles zu Inhalt, Zielgruppe, Ablauf und Kosten finden Sie [hier](#).

### Erweiterung der ordentlichen Mitgliedschaft

Ab sofort bieten wir auch Mitarbeitenden in einer Praxis, einem MVZ oder einer Klinik, mit Tätigkeitsschwerpunkt in der Koordination der Versorgung im Rahmen der ASV (ASV-Koordinator:in, ASV-Manager:in) die Möglichkeit an, eine ordentliche Mitgliedschaft im Verband zu beantragen. Somit können sie auch auf unseren Mitgliederversammlungen abstimmen. Falls Sie Ihre Mitgliedschaft umschreiben möchten, schreiben Sie uns gerne eine E-Mail an: [kontakt@bv-asv.de](mailto:kontakt@bv-asv.de).

## ASV im Dialog, neue Austauschplattform startet

Mittlerweile gibt es zahlreiche ASV-Teams in den unterschiedlichsten ASV Indikationen. Die Erfahrung und zahlreiche Anfragen beim Verband offenbaren unterschiedlichste praktische Schwierigkeiten in der Umsetzung der ASV. Daher möchten wir ein Forum aufbauen, in dem sich ASV-Teams, ASV-interessierte Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenhäuser und ASV-Manager:innen austauschen und sich gegenseitig mit Tipps und Best Practice Beispielen unterstützen können. Über das Forum sollen auch systematische Probleme frühzeitig identifiziert werden, so dass der BV ASV diese über sein Netzwerk adressieren kann. Das Forum kann ebenfalls genutzt werden, um Informationen und Hilfen seitens des BV ASV bereitzustellen.

Besuchen Sie unser Forum und füllen Sie es mit Leben, [hier](#) können Sie sich anmelden.

## ASV Rheuma: Info zu Überweisungserfordernis

Im Zuge der zunehmenden Umsetzung der ASV Rheuma treten immer öfter diskrepante Informationen und Aussagen zum Überweisungserfordernis auf. Klar ist, dass ein ASV-berechtigter Vertragsarzt, bzw. eine ASV-berechtigte Vertragsärztin Bestandpatientinnen und -patienten bei entsprechender Eignung in die ASV einschließen kann, ohne dafür eine Überweisung zu benötigen.

Der Verband hat bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) nachgefragt, wie der Vorgang bei Neupatientinnen und -patienten aussieht. Hier sieht die ASV-Richtlinie ja eine Überweisung durch eine behandelnde Vertragsärztin bzw. einen behandelnden Vertragsarzt voraus. Der Verband hatte bislang immer interpretiert, dass diese Überweisung explizit das Kreuz bei „Behandlung nach § 116b SGB V“ sowie eine ASV-fähige Diagnose (bei Rheuma auch Verdachtsdiagnose) enthalten müsse.

Nun hat eine KV die Aussage getroffen, dass sie das nicht so sähe und eine „normale“ Überweisung genauso möglich sei. Bei Ärztinnen und Ärzten herrscht nun zum Teil Verunsicherung. Wir haben aufgrund einer aktuellen Nachfrage noch einmal bei einem unserer beratenden Rechtsanwälte nachgehakt und folgende Bestätigung erhalten: Legt man die Aussage der KBV zugrunde, darf der ASV-berechtigte Vertragsarzt, bzw. die ASV-berechtigte Vertragsärztin auch ohne Überweisung neue Patientinnen und Patienten einschließen, nachdem diese als normale Patientinnen und Patienten aufgenommen wurden und dann im Rahmen der Eingangsuntersuchung festgestellt wurde, dass der jeweilige Patient, bzw. die jeweilige Patientin für die ASV geeignet ist. Durch die Eingangsuntersuchung „mutieren“ Neupatientinnen und -patienten zu Bestandpatientinnen und -patienten.

## Vergütungshöhe bei neuem EBM

In der ASV gelten bezüglich der abrechenbaren Leistungen immer die jeweils gültigen Appendizes. Somit ist eine neue Leistung noch nicht in der ASV abrechenbar. Da die Appendizes selbst die Vergütungshöhe aber nicht erwähnen, sondern hier das Gesetz nur dynamisch auf die „jeweils gültige regionale Euro-Gebührenordnung“ verweist, schlagen sich Änderungen in der Vergütungshöhe sofort auf die ASV nieder. Die Vergütungshöhe richtet sich also bereits nach dem neuen EBM.

Dies wurde uns von der KBV bestätigt (April 2022): In § 116 b SGB V ist eindeutig vorgegeben, dass die jeweils gültige regionale Gebührenordnung auch in der ASV anzuwenden ist. Eine Fortführung von Gebührenordnungspositionen (GOP) des EBM in der ASV nach deren Beendigung für den vertragsärztlichen Bereich tritt laut Vorratsbeschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nur dann in Kraft, wenn eine inhaltliche Anpassung der GOP erfolgt ist, die zunächst mit der entsprechenden zeitlichen Verzögerung durch den G-BA für die Anwendung in der ASV geprüft werden muss.

## Konzertierte Aktion der Berufsverbände

Am 11. Juli fand eine weitere Sitzung der fachärztlichen Berufsverbände der KBV statt. Die dort angestoßene Resolution zum geplanten Wegfall der Neupatientenregelung finden Sie [hier](#).

## ASV-WIKI

Am 11. Juli fand eine weitere Sitzung der fachärztlichen Berufsverbände der KBV statt. Die dort angestoßene Resolution zum geplanten Wegfall der Neupatientenregelung finden Sie [hier](#).

[Zum ASV-WIKI](#)

Mit den besten Grüßen

Prof. Dr. med. Robert Dengler  
Vorstandsvorsitzender

PD Dr. med. Harald Rau  
Stellv. Vorstandsvorsitzender

Sonja Froschauer  
Geschäftsführender Vorstand

Bundesverband ambulante spezialfachärztliche Versorgung e.V.  
Dr.-Max-Str. 21, 82031 Grünwald bei München, Deutschland  
Vorstand: Prof. Dr. Robert Dengler, PD Dr. Harald Rau, Sonja Froschauer  
Amtsgericht München VR 203940